

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

des BKK Landesverbandes, Herrn Reimers, Kronprinzenstr. 6 in 45128 Essen

der Knappschaft, Frau Münch, Knappschaftstr. 1 in 44799 Bochum

der IKK Classic, Herrn Steingreifer, Albrecht-Thaer-Str. 36-38 in 48147 Münster

des Verbandes der Ersatzkassen, Herrn Panberg, Kampstr. 42 in 44137 Dortmund und der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Herrn Bresser, Hoher Heckenweg 76-80 in 48147 Münster.

Hiermit erklären die Krankenkassenverbände kein Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 RettG mit der Gebührenbedarfsberechnung und der Gebührensatzung für das Jahr 2018.

Eine Zustimmung kann aus Gründen, die wir schon in mehreren Gesprächen zum Ausdruck gebracht haben, nicht erteilt werden. Auch schon in den Vorjahren wurden immer wieder das Thema Fehlfahrten angesprochen und es ist zu keiner Einigung gekommen. In der Gebührenkalkulation 2018 sind wiederum die Fehleinsätze komplett in die Gebührenkalkulation eingeflossen.

Auch in der 4. Auflage des Prütting-Kommentars zum § 14 des neuen Rettungsdienstgesetzes NRW wird ausgeführt, dass „den Kostenträgern jedenfalls nicht die Fehleinsätze in Rechnung gestellt werden dürfen, die durch offensichtliches Fehlverhalten von Personen ausgelöst werden, die im Rettungsdienst tätig sind. Diese Kosten hat der rettungsdienstliche Aufgabenträger selbst zu tragen. Er hat als Arbeitgeber seine Verantwortung zu übernehmen.“

Diese Auffassung ist auch schon durch Herrn Dr. Stollmann vom Landesministerium NRW bestätigt worden. Im Erlass vom 24.06.2015 wurde ausgeführt, dass grundsätzlich nicht alle Fehlfahrten in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen. Als allgemeine Grundgröße kann ein Anteil von zirka 10 bis 15 Prozent Fehleinsätzen am Gesamtaufkommen (der Fehlfahrten) geschätzt werden.

Auch die Kosten von Fehlfahrten, die durch missbräuchliches Verhalten von Anrufern verursacht werden, werden im Prütting-Kommentar thematisiert: „Wenn diese Personen nicht zur ermitteln sind, fallen die Kosten den Trägern des Rettungsdienstes zur Last“. Diese Summe der Kosten für Fehleinsätze, die der Träger des Rettungsdienstes selbst zu tragen hat, wird in der Gebührenkalkulation nicht vom Gebührenbedarf abgezogen, so dass die Kosten den Gebührenzahlern bzw. den Kostenträgern auferlegt werden und nicht dem Träger des Rettungsdienstes.

Auch zum Thema Brandschutzbegleitfahrten ist der Kommentar zum RettG eindeutig (Prütting Seite 241 zu § 14 RettG).“Das bedeutet, dass diese Kosten nicht zu den ansatzfähigen des Rettungsdienstes gerechnet werden dürfen.“

Es werden weiterhin weder die Kosten der Brandschutzbegleitfahrten noch die Kosten für einen gewissen Anteil der Fehlfahrten aus der Kalkulation heraus gerechnet und dem Träger des Rettungsdienstes zur Last gelegt. Das entspricht nicht dem RettG und den entsprechenden Kommentaren dazu.

Die von uns angeforderte Bestätigung, dass keine Notfallsanitäterkosten in den Aus- und Fortbildungskosten enthalten sind, wurde uns nicht übersandt. Wir gehen daher davon aus, dass auch diese Kosten in die Kalkulation eingeflossen sind. *Die Bestimmung des §14 Abs. 3 RettG NRW, dass Ausbildungskosten als Kosten des Rettungsdienstes eingeordnet werden, ist mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes NRW verfassungswidrig. Einem Kostenansatz kann bis zur abschließenden Klärung nicht zugestimmt werden.*

Das bei der Gebührenkalkulation anzuwendende Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 2a RettG NRW wird somit nicht vollumfänglich beachtet. Die Kassenvertreter behalten sich daher weitere Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Ingo Jakobs

AOK NORDWEST  
Die Gesundheitskasse.  
Regionaldirektion  
Abteilungsleiter Gesundheitspartnerservice  
Märkische Straße 2  
59423 Unna